

sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten. Das wird gerade für solche Menschen gelten, in deren Bewußtsein das Neue sich schon verhältnismäßig weit entwickelt hat.

Auch die bedingte Verurteilung soll in der Regel nicht zum Entzug der Freiheit führen. Ihre Besonderheit besteht darin, daß eine der Höhe nach bestimmte Strafe ausgesprochen wird, die jedoch nicht vollstreckt wird. Sie ist bei den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen auch bei erheblicheren Straftaten, für die im Einzelfall bis zu zwei Jahren Gefängnis ausgesprochen werden kann, anwendbar. Die Vollstreckung der Strafe wird angeordnet, wenn der Verurteilte innerhalb der bestimmten Frist erneut wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird. Die Strafe der bedingten Verurteilung gibt es im Strafrecht sozialistischer, aber auch kapitalistischer Länder.

Ein Vergleich des Inhalts dieser Straftat in beiden unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen zeigt jedoch, wie sich trotz gleicher Bezeichnung die bedingte Verurteilung unseres Entwurfs grundlegend von der des kapitalistischen Rechts unterscheidet.

Im Kapitalismus entstand und entsteht die Einführung bzw. Forderung nach Strafen ohne Freiheitszug aus einer Zwangslage, die Ausdruck seiner Widersprüche ist: aus der Überfüllung der Gefängnisse und aus der Tatsache, daß der Strafvollzug den mit einer kurzen Freiheitsstrafe erstmalig Bestraften nicht zur freiwilligen Anerkennung des kapitalistischen Rechts und seiner Gesetze zu erziehen vermochte, vielmehr die Gefahr viel größer war, daß er von den langjährig Verurteilten und „erfahrenen“ Verbrechern noch mehr verdorben wurde. Aus den gleichen Gründen suchte das kapitalistische Strafrecht übrigens den Ausweg zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen auch durch die Einführung der schematischen Umwandlung in Geldstrafen — eine Bestimmung, die auch in das deutsche Strafrecht eingegangen ist und die wir mit dem vorliegenden Gesetz wieder beseitigen. Die Ursache für das Versagen der Wirkung einer bedingten Verurteilung liegt im Kapitalismus darin, daß er nicht in der Lage ist, sich auf die Erziehung durch die Gesellschaft zu stützen. Man greift deshalb zu zusätzlichen Auflagen und Weisungen, deren Nichteinhaltung zur Vollstreckung der bedingt ausgesprochenen Strafe führt, und es werden bestimmte Personen für die Beobachtung und Beeinflussung des Verurteilten eingesetzt, die man in Westdeutschland als „Bewährungshelfer“ bezeichnet und die meist den verschiedenen bürgerlichen Fürsorge- und Wohltätigkeitsvereinen angehören.

Der Klassencharakter soldier Betreuung und Weisungen kommt auch darin zum Ausdruck, daß nach dem westdeutschen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs dem bedingt Verurteilten der Verkehr mit bestimmten Personen bzw. Gruppen, ihre Beschäftigung oder Beherbergung untersagt werden kann, was der vom Gericht bestellte Bewährungshelfer zu beobachten hat. Hierin zeigt sich, wie mit der scheinbar humanen Strafe jahrelange Belastungen und Druck verbunden sein können, die oft schwerer als eine kurze Freiheitsstrafe sind. Gerade diese Einschätzung hat uns dazu gebracht, bei der bedingten Verurteilung auf Auflagen und Weisungen jeder Art während der Bewährungszeit zu verzichten und im Vertrauen auf die Kraft der Erziehung durch die Gesellschaft die Vollstreckung allein von erneuter Straffälligkeit abhängig zu machen.

Die volle Wirksamkeit der neuen Strafen ist allein mit dem Urteilsspruch des Gerichts jedoch noch nicht gesichert. Sie hängt weitgehend von der erzieherischen Einwirkung der Gesellschaft auf den Verurteilten ab; und die Gesellschaft — das sind die Kollegen im Betrieb, das ist die Gewerkschaft und ihre Organe im Betrieb, das ist die Kaderabteilung des Betriebes, und das ist schließlich auch die Werkleitung. Die Gesellschaft, das sind die Mitbewohner im Hause; sie sollte der Hausvertrauensmann, der Straßenvertrauensmann verkörpern. Hier liegen die Kräfte, die zusammen mit der umfassenden kulturell-erzieherischen Tätigkeit unserer Staatsorgane die Überwindung kleinbürgerlicher und kapitalistischer Verhaltensweisen und die

Erziehung disziplinloser Bürger sichern; sie sind Ausdruck der neuen, sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen und verlangen gegebenenfalls von jedem einzelnen, dieser gesellschaftlichen Pflicht nachzukommen und eine falsche, kleinbürgerlichen Auseinandersetzungen ausweichende Zurückhaltung zu überwinden. Dabei soll aber auch betont werden, daß diese neuen Straftaten in keiner Weise den Charakter falscher Nachsicht und Weichlichkeit tragen, vor der uns manche Werktätige schon warnten. Wir leben in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, und für uns gilt deshalb im besonderen Maße, was der Erste Sekretär der KPdSU, Genosse Chruschtschow, in seiner Antwort auf Fragen des diplomatischen Chefkorrespondenten der „New York Times“ für die Sowjetunion, Reston, sagte, „daß es leider auch noch Diebe und Gauner gäbe.“ Die gibt es auch hier bei uns noch. Und ihnen gegenüber, wie auch allen Rowdys und Störern unserer Ordnung gegenüber, werden wir so vorgehen, wie es unsere Ordnung und die Sicherheit der Bürger erfordert.

Schließlich wird, um die Hervorhebung der wichtigsten Bestimmungen des Ersten Teils des Gesetzes abzuschließen, ein — vielleicht der wichtigste — Grundsatz der marxistischen Lehre vom Wesen des Verbrechens durch das Gesetz ausdrücklich festgelegt: Danach liegt eine Straftat nicht vor, wenn „die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist“. Alle Straforgane werden dadurch nachdrücklich darauf hingewiesen, in jedem Falle zu prüfen, ob wirklich ein Verbrechen vorliegt, das ihr Einschreiten erfordert.

Der Zweite Teil enthält die Tatbestände der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik und die Neufassung der Bestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums. Die Bestimmungen der Staatsverbrechen entsprechen den Erfahrungen, die wir bei der Anwendung der bisher zur Verfügung stehenden Gesetze — Artikel 6 der Verfassung und bis zu ihrer Aufhebung die verschiedenen Gesetze des Kontrollrats und der SMAD — gemacht haben und die zur Herausarbeitung der verschiedenen Formen der Begehung von Staatsverbrechen geführt haben. Die Verbrechen gegen den Staat machen ihrem Umfang nach nur einen sehr geringen Prozentsatz der Gesamtkriminalität aus. Sie gehören jedoch ihrer Einschätzung nach stets zu den Schwerpunkten der Kriminalität, auf die die Justizorgane eines sozialistischen Staates ihre ständige Aufmerksamkeit richten müssen. Ihrem Wesen nach sind alle gegen die Deutsche Demokratische Republik begangenen Verbrechen auf unmittelbare oder mittelbare Beeinflussung durch imperialistische Kräfte in und außerhalb Deutschlands zurückzuführen, die sich durch die Spaltung Deutschlands und besonders Berlins eine besonders günstige Ausgangsbasis für ihre Wühl- und Umsturz Tätigkeit geschaffen und die jetzt im NATO-Hauptquartier ihre organisatorische Basis haben. Die gegen die Deutsche Demokratische Republik begangenen Staatsverbrechen haben wir stets politisch als das gewürdigt, was sie sind, nämlich der vom internationalen Kapitalismus unter Ausnutzung der Spaltung organisierte Versuch, die junge Arbeiter- und Bauern-Macht mit den Mitteln des Verbrechens anzugreifen, auszuhöhlen, ihre Entwicklung aufzuhalten oder wenigstens zu hemmen und dadurch einen Einbruch in das sozialistische Lager zu erreichen.

Gegenwärtig sind die westdeutschen NATO-Organen bemüht, unsere wirtschaftliche Entwicklung durch Abzug von Arbeitskräften, Schädlingstätigkeit im Wirtschaftsapparat, Diebstahl von Neukonstruktionen und Zeichnungen zu stören. Gleichzeitig bereiten die gegenwärtigen Agenturen Sabotageakte und den Einsatz von Banditengruppen vor. Der Vorbereitung aller solcher Verbrechen wie auch der unmittelbaren Kriegsvorbereitung dienen die von ihnen organisierten Spionageversuche jeder Art. Wer solche Verbrechen begeht, wird nach dem neuen Gesetz eine seiner Tat entsprechende Strafe erhalten.